

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 5/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Jusup W [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED], F [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Generalbevollmächtigte: Nicole M [REDACTED], Im We [REDACTED] [REDACTED],
Fi [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

M [REDACTED] Leasing GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäfts-
führer Josef Z [REDACTED] und Hans-Joachim S [REDACTED],
Friedrich-E [REDACTED]-Ring [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
Friedrich-E [REDACTED]-Ring [REDACTED], K [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Dr. Hübsch

am 6. Februar 1991

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart vom 30. November 1990
wird auf Kosten des Beklagten als unzuläs-
sig verworfen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat am 11. September 1990 Einspruch gegen
einen am 24. August 1990 zugestellten Vollstreckungsbescheid
des Amtsgerichts Mayen eingelegt. Nach Verweisung des
Rechtsstreits an das Landgericht Stuttgart hat dieses den
Einspruch wegen Versäumung der Einspruchsfrist als unzuläs-
sig verworfen. Hiergegen hat der Beklagte mit einem von
seiner Generalbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatz
sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht
Stuttgart hat die Beschwerde als zulässig angesehen, sie
jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet
sich die weitere sofortige Beschwerde. Sie ist jedenfalls

- 3 -

deswegen unzulässig, weil die beim Oberlandesgericht eingereichte Beschwerdeschrift wiederum durch die Generalbevollmächtigte des Beklagten selbst und nicht durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist (§ 78 Abs. 1 ZPO, Senatsbeschuß vom 15. Juni 1983 - VIII ZB 19/83 = VersR 1983, 785).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschwerdewert beträgt 10.832,54 DM.

Wolf

Dr. Zülch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)